

Doppelte Haushaltsführung

A. Prüfschema zu den Voraussetzungen dem Grunde nach:

1.

Besteht ein eigener Hausstand außerhalb des Ortes der ersten Tätigkeitsstätte? (§ 9 (1) Nr.5 S. 2+3 EStG i.V.m. R 9.11 (3) LStR

- Innehaben einer Wohnung (Eigentümer, Mieter, Mitbewohner mit eigenem Haushalt (nicht: unentgeltliche(s) Zimmer in Wohnung Eltern)
- Finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung (Barleistungen i.H.v. mind. 10% der monatlichen Kosten der Haushaltsführung)
- Mittelpunkt der Lebensinteressen (Nachweis des auf Dauer angelegten Mittelpunktes der Lebensinteressen -z.B. Wohnort der Familie-)

2.

Wohnt der/die Steuerpflichtige am Ort der ersten Tätigkeitsstätte?

- Ständige Nutzung einer Miet-/Eigentumswohnung, Ferienwohnung, möbliertes Zimmer, Zimmer in Wohngemeinschaft
- Vereinfachung: Es kann von einer Zweitunterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte ausgegangen werden, wenn der Weg von der Zweitunterkunft zur ersten Tätigkeitsstätte weniger als die Hälfte der Entfernung zwischen Hauptwohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt.

3.

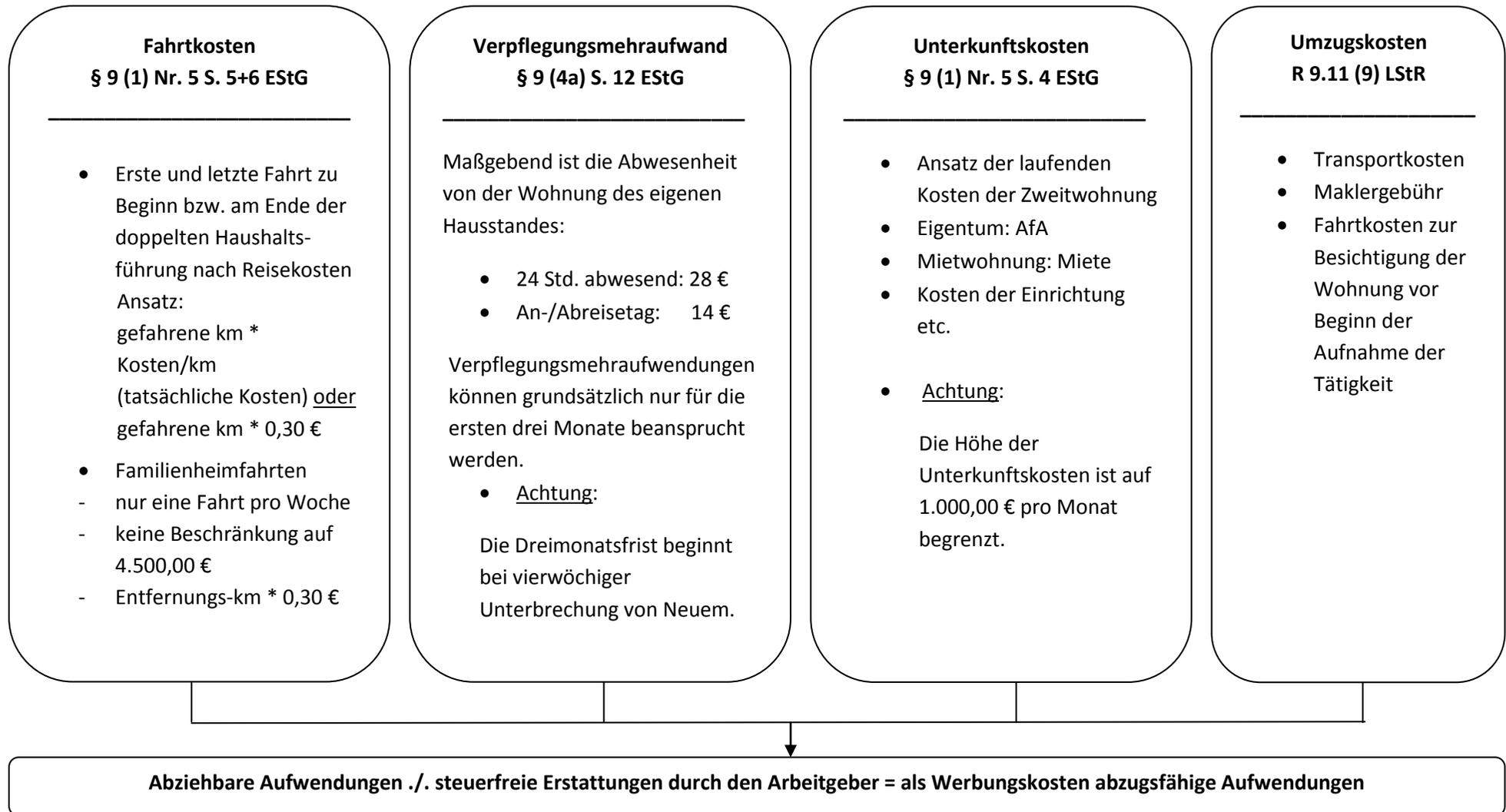
Besteht eine berufliche Veranlassung für eine doppelte Haushaltsführung? (§ 9 (1) Nr.5 S.1 EStG i.V.m. R. 9.11 (2) LStR

- Versetzung durch den Arbeitgeber, Wechsel des Arbeitgebers oder Begründung einer erstmaligen Beschäftigung
- Antritt eines Studiums, wenn Universität/Hochschule die erste Tätigkeitsstätte bildet
- Nutzung des Haushaltes am Ort der ersten Tätigkeitsstätte, um von dort aus seinen Arbeitsplatz zu erreichen

Hinweis: Liegen die Voraussetzungen nicht vor, können die Aufwendungen entweder i.S. einer Auswärtstätigkeit (Reisekosten) gemäß § 9 (1) Nr. 4a EStG oder als Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Entfernungspauschale) gemäß § 9 (1) Nr. 4 EStG geltend gemacht werden.

Doppelte Haushaltsführung

B. Prüfschema zur Höhe der Aufwendungen gemäß § 9 (1) Nr.5 EStG:



Hinweis: Liegen die Voraussetzungen nicht vor, können die Aufwendungen entweder i.S. einer Auswärtstätigkeit (Reisekosten) gemäß § 9 (1) Nr. 4a EStG oder als Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Entfernungspauschale) gemäß § 9 (1) Nr. 4 EStG geltend gemacht werden.